

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Patrizia
Kraft
Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Mein Meersäuli erhält Wohnrecht

In meinem heutigen Beitrag möchte ich mich dem Thema Haustierbegünstigung widmen. Heutzutage nehmen Haustiere eine wichtige Stellung im Leben ihrer Halter ein. Sie sind Freund, Spielgefährte, Kummerkasten und Gesprächspartner in Einem. Sie leben selbstverständlich mit uns in unseren Wohnungen und werden als Teil der Familie betrachtet. Die im Gegensatz zu früheren Zeiten aufgewertete Stellung der Haustiere zeigt sich auch an unserem Verhalten, wenn unser vierbeiniger, gefiederter oder schuppiger Freund von uns geht. Es gibt unzählige Angebote für die würdige Verabschiedung von Tieren. Sei es durch eine Bestattung auf einem Tierfriedhof oder durch die Beisetzung der tierischen Asche im eigenen Garten. Wer es etwas exklusiver mag, kann Mäxli oder Sissy auch zu einem Diamanten pressen lassen.

Erwiesenermassen tun uns Tiere gut, und gerade auch im fortgeschrittenen Alter helfen sie uns, aktiv zu bleiben. Auch wirken sie als Brückebauer zu anderen Menschen. Die Zahl der älteren Tierhalter nimmt zu, und damit stellen sich immer öfter auch Fragen nach dem Schicksal der Tiere für den Fall, dass Herrchen oder Frauchen verstirbt. Viele Tierhalter möchten für diesen Fall vorsorgen, indem sie ihr Tier erbrechtlich begünstigen. Da dem Tier die für den Erwerb von eigenen (Vermögens-) Rechten notwendige Rechtspersönlichkeit fehlt, ist eine direkte testamentarische Begünstigung des Haustiers – zum Beispiel in Form einer Erbeinsetzung oder der Einräumung eines Vermächtnisses – nicht möglich. Möglich ist hingegen, das Wohlergehen des Tieres mit-



Beschäftigt Sie eine Frage zu den Themen Erbschaft und Nachlass? Schicken Sie diese einfach per Mail an:
redaktion@bockonline.ch
Unsere Expertinnen und Experten antworten in einer der nächsten Ausgaben.

tels einer (bedingten) Erbeinsetzung eines Fürsorgebefohlenen oder durch eine Auflage an die Erben, für eine tiergerechte Unterbringung und Pflege des Tieres zu sorgen und die entsprechenden Kosten aus dem Nachlass zu decken, sicherzustellen. Um sicher zu sein, dass die Auflage von den Erben auch korrekt befolgt wird, ist es in diesem Fall empfehlenswert, im Testament einen Willensvollstrecke oder eine Willensvollstreckerin einzusetzen.

Sollte jemand nun also auf die Idee kommen, seinem Meersäuli ein Wohnrecht einzuräumen, würde diese testamentarische Anordnung – falls der oder die verstorbenen Eigentümer/in der «gemeinsam» bewohnten Liegenschaft war – wohl so ausgelegt, dass die erberechtigte Person, welche die Liegenschaft übernimmt, dem Meersäuli Obhut gewähren müsste beziehungsweise für eine artgerechte Versorgung des Tieres zu sorgen hätte.

Patrizia Kraft

056 632 10 02 / p.kraft@heresta.ch / www.hresta.ch

